

Allgemeine Einkaufsbedingungen MProjects GmbH u. Holztechnik Schwanekamp GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, es sei denn wir haben mit dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben und/oder wir sie in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellungen

2.1 Bestellungen, ihre Änderungen und Ergänzungen, Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden sind -sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist- nur verbindlich, sofern wir sie schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail bestätigen.

2.2 Von uns vorgegebene Zeichnungen sind verbindlich. Mit der Annahme des Vertragsangebots erkennt der Vertragspartner an, sich durch Einsicht in die von uns genannten oder übergebenden Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet zu haben.

2.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen anzunehmen. Sollte uns innerhalb dieser Frist, gerechnet ab der Absendung der Bestellung, keine schriftliche Bestätigung des Vertragspartners vorliegen, sind wir zum Widerruf berechtigt.

§ 3 Preise

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Eingeschlossen ist bei "Lieferung frei Haus", insbesondere die Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter der Angabe unserer Bestellnummer und der Artikelnummer zu erteilen.

4.2 Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

4.3 Fällige Rechnungsbeträge werden entweder innerhalb von 10 Arbeitstagen unter Abzug von 3% Skonto bezahlt oder nach 30 Arbeitstagen rein netto. Die Frist beginnt mit Rechnungseingang in unserem Hause. Gesonderte Vereinbarungen mit dem Vertragspartner bleiben unberührt.

4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4.5 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufzurechnen. Eine Abtretung der Forderung uns gegenüber an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5 Lieferzeit

5.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen -gerechnet ab Bestelldatum- und Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

5.2 Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.3 Benötigt der Lieferer zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine von uns zu liefernde Unterlagen, kann er sich auf das Ausbleiben nur berufen, wenn er die zu liefernden Unterlagen angemahnt hat und nicht innerhalb angemessener bei der Mahnung zu bestimmender Frist erhalten hat.

5.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.5 Unteraufträge darf der Lieferant nur mit Zustimmung von uns vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.

5.6 Hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, haben wir das Recht, hieraus entstehende Kosten für Nachlieferungen, sonstige Mehrkosten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 6 Gefahrenübergang, Verpackung, Dokumentation

6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ oder zur Baustelle zu erfolgen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestell-Nummer, die Menge und Mengeneinheit und die Artikelnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6.3 Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt zu erfolgen.

6.4 Sollte der Lieferant die Ware nicht anliefern und wir den Transport regeln, so entbindet das nicht von der Sorgfaltspflicht für Verpackung und Verladung. Der Gefahrenübergang ist immer der vereinbarte Erfüllungsort.

§ 7 Mängelrügen, Mängelhaftung

7.1 Nach Empfang der Ware werden wir diese unverzüglich auf Vollständigkeit sowie auf Mängel untersuchen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie -bei offensichtlichen Mängeln- innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung beim Lieferanten eingehen.

7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Erfolgt eine Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder schlägt die von uns verlangte Nacherfüllung fehl, sind wir berechtigt, gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz zu fordern.

7.3 Die Mängelansprüche im Hinblick auf die Kaufsache verjähren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB im Übrigen abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in 3 Jahren. Die Mängelansprüche im Hinblick auf Werkleistungen verjähren gemäß § 634 a BGB.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts-/Organisationsbereich gesetzt ist und der im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen der vorstehenden Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus/oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen des Zumutbaren werden wir den Lieferanten vom Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion nach Möglichkeit im Voraus unterrichten.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungszusage von mindestens 5 Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden pauschal zu unterhalten.

§ 9 Gesetzliche Bestimmungen

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nationalen Vorschriften und Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Er gewährleistet darüber hinaus, dass die gelieferten Produkte auch nicht in Widerspruch zu den Regelungen des ihm bekanntgegebenen Bestimmungslandes stehen, insbesondere keine Bestandteile und/oder Stoffe enthalten, die im Bereich des Bestimmungslandes nicht verkehrsfähig sind und/oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten.

9.2 Erforderliche Prüfzertifikate oder Unbedenklichkeitserklärungen sind auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

Sofern durch den Eintritt höherer Gewalt und unvorhersehbarer, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, die Verwendbarkeit der bestellten Ware nicht nur vorübergehend unmöglich, sinnlos oder erheblich beeinträchtigt worden ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

§ 11 Schutzrechte, Veröffentlichungen

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch oder im Zusammenhang mit der Lieferung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2 Werden wir wegen einer solchen Rechtsverletzung von Dritten rechtmäßig in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

11.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung nicht verschuldet hat. Insbesondere haftet der Lieferant nicht, soweit die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt wird und dem Lieferanten nicht

positiv bekannt ist, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

11.4 Es wird dem Lieferanten ausdrücklich jegliche Veröffentlichung und Publikation untersagt, die einen Rückschluss mit uns oder mit unseren Kunden aufweisen. Hier sind auch Urheberrechte und Rechte Dritter mit gemeint.

§ 12 Eigentum

12.1 Alle von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen bleiben unser Eigentum. Sie sind strikt geheim zu halten, ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Nach Ausführung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigter Kopien unaufgefordert zurück zu geben. Der Lieferant ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt.

12.2 Sofern wir Teile/Material beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitet der Vertragspartner das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder mit solchen untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen.

12.3 Soweit die nach diesem Absatz uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 13 Vertraulichkeit

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort, erlischt aber, sofern und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

§ 14 Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein Einverständnis damit, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermittelt werden.

§ 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

15.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.

15.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4 Ausschließliche Geltung

Abweichende Bedingungen des Lieferers sind für uns nur verbindlich, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit diesen einverstanden erklärt haben. Lieferbedingungen des Lieferers, die dem Angebot des Lieferers beigefügt werden, wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies auch dann, soweit diese Bedingungen in einem Bestätigungsschreiben enthalten sind.

15.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.